

pibs (Personal-Informationen Basel-Stadt) ist das Informationsblatt für alle Mitarbeiter von Basel-Stadt.

Redaktion:
Silvio Bui, Personalamt, Leitung
Peter Holstein,
Erziehungsdepartement
Dr. Marie-Louise Stamm,
Appellationsgericht

März 1988

Adresse:
Redaktion pibs,
Postfach, 4005 Basel
Herausgeber: Personalamt
Druck und Repros:
Basler Zeitung
Nachdruck mit Quellen-
angabe erwünscht.

aktuell

PERSONALINFORMATIONEN BASEL-STADT

Andreas Nabholz, Ombudsman von Basel-Stadt

«Wer ist eigentlich Ihr Vorgesetzter!»

«Es gibt keinen! Und das ist geradezu ein Schock für Beamte und Angestellte...»



Andreas Nabholz, zurzeit noch Vorsteher des Zivilstandsamtes und ab 1. Juli 1988 Ombudsman Basel-Stadt.
Foto: Niggi Bräuning

pibs sprach mit dem Beauftragten für das Beschwerdewesen über seine neue Tätigkeit, die er voraussichtlich am 1. Juli 1988 aufnehmen wird.

von Silvio Bui

pibs: Zuerst möchten wir Ihnen zur ehrenvollen Wahl durch die Mitglieder des Grossen Rates herzlich gratulieren.

Was hat Sie eigentlich bewogen, Ihre Stelle als Vorsteher des Zivilstandsamtes aufzugeben und die Berufung auf diesen nicht alltäglichen Posten anzunehmen?

A.N.: Es sind verschiedene Gründe. Da ist einmal die Tatsache, dass ich angefragt worden bin. Aus zwei Überlegungen bewarb ich mich nicht darum: erstens bin ich in keiner Partei, d.h. politisch unbekannt. Ich hatte angenommen, dass sich der Grosse Rat auf eine aus der Politik bekannte Persönlichkeit einigen wird. Zum ändern nahm ich an, der Ombudsman dürfe nicht aus der Verwaltung kommen.

pibs: Was interessiert Sie persönlich an dieser Stelle?

A.N.: Nach dieser Anfrage und einer Überlegungszeit wurde mir klar, dass vieles, was ich hier auf dem Zivilstandsamt erlebt habe, eine gute Voraussetzung bildet für diese Stelle. So hat man auf dem Zivilstandsamt Kontakt mit allen Bevölkerungsschichten. Wir haben keine bestimmte Klientenschaft, sondern erleben wirklich den ganzen Querschnitt unserer Basler Bevölkerung. Wir sind hier konfrontiert mit Problemen aller Art, namentlich auch mit Rechtsfragen, die für die Betroffenen meist eine sehr persönliche Tragweite haben. Von da her kann ich mir ganz gut vorstellen, wie vielfältig die Begegnungen sein werden. Zudem

INFOS
letzte Seite

Zur Person

Andreas Nabholz, geboren 1942, schloss 1965 sein Studium mit dem Linzientenexamen an der Juristischen Fakultät der Universität Basel ab. Danach arbeitete er zuerst als juristischer Praktikant. Im Dezember 1968 erwarb er den Befähigungsausweis zur Ausübung der Advokatur. In der Folge war er als Abteilungsleiter beim Schweizerischen Studentenreisedienst in Zürich tätig. Seit 1971 arbeitet Herr Nabholz auf dem Zivilstandsamt. Anfänglich als juristischer Adjunkt und seit dem 1. Januar 1974 als Amtsvorsteher. Der Grosse Rat wählte am 7. Januar 1988 Andreas Nabholz zum ersten Ombudsman des Kantons Basel-Stadt.

habe ich mit dem Publikum eigentlich immer gerne und guten Kontakt gehabt.

"Meiner Meinung nach ist es die Aufgabe des Ombudsmans, einer Frage auf den Grund zu gehen."

pibs: Nun wissen wir alle, dass das Misstrauen in der Bevölkerung dem Staat und der Verwaltung gegenüber gross ist. Wie wollen Sie die Verunsicherung abbauen helfen?

A.N.: Diese Verunsicherung kann nicht der Verwaltung angelastet werden; sie ist ein allgemeines Phänomen. Wir sind heute überfüttert mit Informationen. Es gibt eine unwahrscheinliche Menge von Bestimmungen und Vorschriften, die zudem schnell ändern, so dass der Wissensstand auch der Spezialisten in der Verwaltung kaum immer à jour ist, und vielleicht auch nicht sein kann. Das führt dazu, dass der Bürger unter Umständen verschiedene Antworten erhält und den Eindruck bekommt, die Verwaltung sei

gar nicht recht im Bilde. Ganz abgesehen davon informieren auch die Medien nicht immer präzise. Meiner Meinung nach ist es die Aufgabe des Ombudsmans, einer Frage auf den Grund zu gehen. Er sollte versuchen, die richtige Antwort zusammen mit der Verwaltung und dem Bürger zu finden. Damit soll er dem Bürger die Sicherheit geben, dass die Frage nun wirklich einmal objektiv geklärt worden ist. Gleichzeitig soll er jedoch auch der Verwaltung diese Sicherheit geben; denn wenn sie ihrerseits den richtigen Standpunkt einnimmt, so wird der Ombudsman die Beschwerdeführer darauf hinweisen, dass sie eine falsche Vorstellung haben oder ungerechtfertigte Forderungen stellen.

pibs:

Sie haben die Gesetzesflut angesprochen. Wie wollen Sie sich in dieser Vielfalt von Bestimmungen zurechtfinden?

A.N.:

Diese Frage könnten Sie jedem Rechtsanwalt stellen, denn er ist in der gleichen Situation. Zur Zeit bin ich in einem sehr spezialisierten Gebiet tätig und weiss, wie oft auch Rechtsanwälte und Notare speziellere Fragen an uns richten. Und so stelle ich mir vor, dass man die einschlägigen Bestimmungen am besten bei den Spezialisten der Verwaltung in Erfahrung bringt, da bin ich auf die Mitarbeiter von BASEL-STADT angewiesen. Ganz abgesehen davon gibt es natürlich auch Gesetzessammlungen und Nachschlagewerke.

"... dass man Goodwill für die Verwaltung schaffen kann."

pibs:

In jedem Fall werden Sie immer wieder mit anderen Abteilungen von Basel-Stadt zu tun haben. Sie werden also auf den Goodwill der Chefbeamten, der Beamten

und Angestellten innerhalb der Verwaltung angewiesen sein. Wie wollen Sie in der Praxis vorgehen?

A.N.:

Diesen Goodwill hoffe ich eben auf beiden Seiten fördern zu können. Auf der einen Seite bin ich auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen, wie Sie sagen, um schnell und sachlich zur richtigen Information zu gelangen und nicht unnötig Zeit zu verlieren. Dabei hoffe ich, auf möglichst wenig nutzloses Prestigegedanken zu stossen. Auf der ändern Seite bin ich aber auch der Meinung, dass man Goodwill für die Verwaltung schaffen kann. Es sind sehr oft Vorurteile, die gegen die Verwaltung erhoben werden. Die meisten Dienststellen, mit denen ich Kontakt hatte bei der Erarbeitung des baselstädtischen Datenschutzgesetzes, waren sehr kooperativ und interessiert. Das hoffe ich eigentlich genau so als Ombudsman anzutreffen.

pibs:

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Abteilungen verpflichtet sind, Ihnen jederzeit und ohne Rücksicht auf eine allfällige Geheimhaltungspflicht alle für die Beurteilung des Geschäftes erforderlichen Akten herauszugeben. Was können Sie konkret unternehmen, wenn sich zum Beispiel eine Abteilung gegen Ihren Auftrag sperrt und Ihre Briefe ad acta legt?

A.N.:

Letztlich würde mir dann der Schritt in die Öffentlichkeit bleiben. Daran hat die Verwaltung kaum Interesse. Abgesehen davon gibt es in der Verwaltung auch eine Hierarchie. Bei Beschwerdefällen werde ich in erster Linie versuchen, mit den direkt betroffenen Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung Kontakt aufzunehmen. Wenn ich dabei auf eine Mauer stossen sollte, dann bleibt zuerst der hierarchische Weg, und sollten sich die Vorgesetzten auch hinter dieser Mauer verschanzen, bliebe zum Schluss nur noch der Schritt an die Öf-

fentlichkeit. Und das wären genau diese hohlen und nutzlosen Prestigekämpfe, die die ganze Arbeit für beide Seiten nur erschweren und niemandem etwas bringen würden.

pibs:

Wer ist eigentlich Ihr Vorgesetzter?

A.N.:

Es gibt keinen! Und das ist geradezu ein Schock für Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung, dass der Ombudsman keinen Vorgesetzten hat. Der Ombudsman ist verpflichtet, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Wie er aber die Fälle angeht, das Verfahren gestaltet, ist allein seine Sache. Da gibt es keinen Vorgesetzten, der das zu genehmigen hat.

pibs:

Bildlich gesprochen schweben Sie also mutterseelenallein über der Verwaltung. Schauen Sie nicht die Einsamkeit dieses Postens?

A.N.:

Das kann tatsächlich Schwierigkeiten bereiten; in dem Sinne auch, dass man mit all den Problemen, die an einen herangetragen werden, allein ist. Da hoffe ich aber im privaten Bereich, im Familien- und Freundeskreis, genügend stark abgestützt zu sein.

"Der Ombudsman geht der Sache so gut als möglich auf den Grund und erlässt dann Empfehlungen."

pibs:

In der Praxis heisst das also, dass im Moment, wo Sie entschieden haben, keine weitere Instanz mehr angerufen werden kann.



«Hört, hört... es tut sich was im Kanton!»

A.N.:
Das Wort "entschieden" ist nicht ganz zutreffend. Der Ombudsman fällt keine Entscheide. Der Ombudsman geht der Sache so gut als möglich auf den Grund und erlässt dann Empfehlungen. Empfehlungen gegenüber der Verwaltung und gegenüber den Beschwerdeführern, gegebenenfalls auch gegenüber dem Grossen Rat. Es ist wichtig festzuhalten, dass der Rechtsmittelweg, den es ja überall in der Verwaltung gibt (d.h. z.B. die Aufsichtsbeschwerde und die förmlichen Rekurse gegen Entscheide und Verfügungen der Verwaltung bis hinauf zum Verwaltungsgericht und zum Bundesgericht), den Bürgern unbenommen bleibt.

pibs:
Haben Sie Vorstellungen oder Vorahnungen, in welchen Bereichen Ihr Hauptbetätigungsfeld sein wird?

A.N.:
Vorahnungen sollte der Ombudsman gerade nicht haben, weil er sich nicht auf Vorurteile einlassen sollte. Aus Kontakten mit dem seit 16 Jahren tätigen Ombudsman der Stadt Zürich weiss ich, dass das Betätigungsfeld ausserordentlich breit ist. Es betrifft die ganze Verwaltung. Da werden sich im Lauf der Zeit gewiss Kontakte mit allen Departementen und mit allen Verwaltungsstellen in irgend einer Weise ergeben.

pibs:
Können sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BASEL-STADT, die mit ihrer LohnEinstufung oder mit ihrem Arbeitsverhältnis nicht zufrieden sind, bei Ihnen beschweren?

A.N.:
Das Gesetz schliesst nicht aus, dass der Ombudsman für verwaltungsinterne Konflikte angerufen werden kann. Das ist in der Stadt Zürich auch so und beträgt dort ca. 10% aller Fälle. Sollte es sich zeigen, dass diese verwaltungsinternen Arbeitskonflikte einen viel grosseren Prozentsatz der Arbeitszeit des Ombudsmans in Anspruch nehmen, dann musste man sich doch wohl fragen, ob hier der Bürger (der nicht Mitarbeiter von BASEL-STADT ist) nicht in einem gewissen Sinne geprellt wird. Der Ombudsman soll doch in erster Linie zwischen Privaten und öffentlicher Verwaltung vermitteln. Auch für die internen Konflikte muss man betonen: entscheiden kann der Ombudsman nichts; er kann auch nur vermitteln und Empfehlungen erlassen. Die entscheidenden Gremien bleiben bestehen wie bis anhin.

"Das Verfahren wird sehr einfach strukturiert sein."

pibs:
Können Sie unseren Leserinnen und Lesern kurz Ihre Organisation, Ihr Amt vorstellen?

A.N.:
Die Organisation ist vom Personal her sehr einfach: es handelt sich um den Ombudsman und eine Mitarbeiterin oder

einen Mitarbeiter, die/der in erster Linie die ganze Administration möglichst selbständig bewältigen sollte. Die Geschäftsadresse des Ombudsmans ist noch offen. Das Verfahren wird sehr einfach strukturiert sein: der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin wird mit dem Ombudsman einen Termin vereinbaren und die nötigen Unterlagen mitbringen. Der Ombudsman wird sich diese konkrete Beschwerde - es kann sich nicht um allgemeine Beschwerden handeln; es braucht immer einen konkreten Anlass zur Auseinandersetzung mit einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung - anhören und wird dann selber im Beisein der Beschwerdeführer den Tatbestand schriftlich aufnehmen. Dann wird er die anvisierte Dienststelle benachrichtigen und ihr diesen Tatbestand zur Kenntnis bringen mit der Bitte um Stellungnahme. Ergibt sich daraus schon eine klare Situation, wird der Ombudsman die Empfehlungen für beide Seiten ausarbeiten, und damit wäre der Fall bereits abgeschlossen. Es ist aber auch möglich, dass sich der Fall ausweitet oder sich über längere Zeit hinreckt.

"... dass die meisten Konflikte auf Missverständnissen beruhen."

pibs:
Ihre Tätigkeit besteht in erster Linie im Vermitteln zwischen Bürger und Verwaltung. Das heisst konkret, Sie werden permanent vermitteln müssen, sei es in der Verwaltung oder beim Bürger. Werden Sie auch der Verwaltung Rüge erteilen?

A.N.:
Ich spüre die Angst vor dem Konflikt, die aus dieser Frage herausschönt. Ich habe keine Angst davor, weil ich feststelle, dass die meisten Konflikte auf Missverständnissen beruhen. Arbeiten unter Zeitdruck, sprachliche Schwierigkeiten und zu grosse Unterschiede zwischen beruflichem Fachwissen und Laien-Vorstellungen bilden die Quelle von Missverständnissen. Kommt dazu, dass viele Mitmenschen in der Hektik unserer Gesellschaft am Rande ihrer Nervenkraft leben. Persönlich habe ich keine Angst davor, weil ich am eigentlichen Konflikt nicht beteiligt bin, sondern versuchen kann, mit der nötigen Unabhängigkeit und Sachlichkeit eine Lösung aufzuzeigen, die beiden Seiten erlaubt, ihr Gesicht zu wahren.

pibs:
Ist das nicht ein allzu optimistischer Eindruck? Wenn eine Abteilung der öffentlichen Verwaltung durch Ihre Intervention dazu gebracht werden muss, ihren Entscheid zu revidieren, bleibt doch etwas hängen. Müssen Sie nicht damit rechnen, dass in einem ändern Fall diese Abteilung Ihnen gegenüber wesentlich reservierter auftreten wird?

A.N.:
Das ist insofern richtig, als wohl nicht immer beide Seiten ihr Gesicht gleich gut wahren können. Wenn die eine Seite restlos klar über die Grenzen schlägt,

muss man ihr das auch zum Ausdruck bringen. Solche Fälle wird es sicher auch geben. Aber in den meisten Fällen werden alle Beteiligten froh sein, wenn sich eine Lösung herauschälen lässt, die beiden Seiten erlaubt, einen Fall rechtlich und menschlich fair zu lösen. Dabei ist es wichtig, dass der Ombudsman solche Erfolge nicht an die grosse Glocke hängt. Zudem untersteht er der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die Dienststelleninhaber selber. Er kann also nicht den/die Beschwerdeführer(in) über Dinge orientieren, über die die Dienststelle nicht informieren darf. Deshalb wird er auch nicht veröffentlichen können, wie bestimmte Dienststellen sich zu verhalten pflegen oder welche konkreten Ungehörigkeiten allenfalls festgestellt wurden, sondern er wird sich im Interesse aller Beteiligten um eine faire Lösung bemühen und den Bericht auf das Sachliche beschränken.

"Wo mein Herz schlägt: Das ist schwierig zu beantworten."

pibs:
Sie stehen also als Mensch immer dazwischen; zwischen Öffentlichkeit und Verwaltung. Wofür schlägt Ihr Herz?

A.N.:
Ich bin seit bald 17 Jahren in der Verwaltung und habe mich nie vorbehaltlos mit ihr identifiziert. Und ich bin auch überzeugt - weil ich es erlebt habe im Umgang mit Vertretern der öffentlichen Verwaltung - dass die Mitarbeiter von BASEL-STADT sich meistens auch als Bürger dieser Stadt fühlen. Wo mein Herz schlägt? Das ist schwierig zu beantworten. Ich habe mich immer als Jurist verstanden und wollte mich nie auf vorgefasste Bilder fixieren lassen, was auch ein Grund für meine Parteilosigkeit ist.

pibs:
Herr Nabholz, wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen Ihnen heute schon einen guten Start und viel Befriedigung in Ihrem neuen Amt.

Sport verlängert doch das Leben

(DG) - Massvolle sportliche Tätigkeit steigert die Lebenserwartung. Zu diesem Ergebnis kommt eine mit 17000 Absolventen der amerikanischen Harvard University während 16 Jahren durchgeführte Studie.

Sie zeigte, dass die Mortalität bei denjenigen ehemaligen Studenten, welche Sport betrieben und dabei wöchentlich ca. 2000 Kalorien verbrauchten, um ungefähr einen Drittel niedriger war als bei denjenigen, welche keinen Sport trieben. Es wurde auch festgestellt, dass noch die 80jährigen sportbeflissenen Harvard-Absolventen eine mindestens um zwei Jahre grossere Lebenserwartung hatten als ihre nichtsportlichen Altersgenossen.

Praxisänderung bei Haushaltzulage

Mit Wirkung ab 1. Januar 1988 wird im Kanton Basel-Stadt jeder verheiratete weibliche oder männliche Mitarbeiter die Haushaltzulage beanspruchen können, wenn der andere Teil als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender nicht ebenfalls Anspruch auf Familien- oder Haushaltzulage hat. Der Vorteil dieser Lösung ist die relativ einfache Überprüfbarkeit unter Gewährleistung der effektiven Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich der Anspruchsberechtigung.

Gemäss Lohngesetz (§ 19 Abs. 1) steht verheirateten (männlichen) Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vorbehaltlos eine Haushaltzulage zu, während gemäss § 19 Abs. 4 verheirateten (weiblichen) Mitarbeiterinnen eine Haushaltzulage nur zusteht, wenn ihr Ehemann kein Berufseinkommen oder aus einer früheren Beschäftigung keine Pension bezieht. Diese ungleiche Behandlung von Frau und Mann führte im Juni 1985 zu einem auf BV Art. 4 gestützten Rekurs, den der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. September 1986 teilweise gutgeheissen hat. Bei seinem Entscheid stützte sich der Regierungsrat auf einen Bundesgerichtsscheid vom 31. Oktober 1985.

Von der Grundidee her soll jetzt bezüglich Anspruchsberechtigung dort Wahlfreiheit zwischen den Ehegatten bestehen, wo beide der öffentlichen Verwaltung Basel-Stadt - und damit beide grundsätzlich anspruchsberechtigt - beschäftigt sind. Arbeitet ein Ehegatte bei BASEL-STADT, der andere bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Gemeinde usw.) oder in der Privatwirtschaft, so liegt die Anspruchsberechtigung beim Ehegatten, der bei BASEL-STADT arbeitet. Erhält sein Partner beim dritten Arbeitgeber eine Familien- bzw. Haushaltzulage in

mindestens gleicher Höhe, so fällt der Anspruch bei BASEL-STADT dahin; ist die von dritter Seite ausbezahlte Zulage kleiner, so bezahlt BASEL-STADT - analog der geltenden Regelung bei den Kinderzulagen - den entsprechenden Differenzbetrag.

Der Anspruch der verwitweten, geschiedenen oder getrennten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 19 Abs. 1 bleibt unverändert.

Von der vorgesehenen Praxisänderung sind fast ausschliesslich verheiratete Mitarbeiterinnen, deren Ehepartner bei einem anderen Arbeitgeber tätig sind und die keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben, betroffen. Diese Mitarbeiterinnengruppe wird künftig eine Haushaltzulage (Minimai-Ansatz) beziehen können.

Dazu kommt eine vernachlässigbar kleine Zahl von Mitarbeiterinnen, deren Ehegatten Selbständigerwerbende sind. Solche Mitarbeiterinnen konnten bisher aufgrund der kantonalen Gesetzgebung zwar Kinderzulagen beziehen, hatten aber keinen Anspruch auf die entsprechende Haushaltzulage (§ 19 Abs. 1 und 4 Lohngesetz). Aufgrund der vorgeschlagenen Praxisänderung werden sie künftig ebenfalls Haushaltzulage beziehen können.

S. Holsteiner Sporttag

Sonntag, 1. Mai 1988

Volksmarsch und Radrundfahrt

Volksmarsch mit EVG-Stempel und Kranzkarten!

Startzeiten:
08.00 bis 14.00 Uhr, Spitalstrasse 26, 4056 Basel

Kontrollschluss:
17.00 Uhr

Festwirtschaft an Start und Ziel. Verpflegungsmöglichkeiten nur auf der Marschstrecke, bei den Kontrollposten.

Einsatz für Marschteilnehmer:
Nach EVG-Bestimmung.

Einsatz für Rundfahrtteilnehmer:
Fr. 15.- mit Medaille (Sujet Pauluskirche Basel)

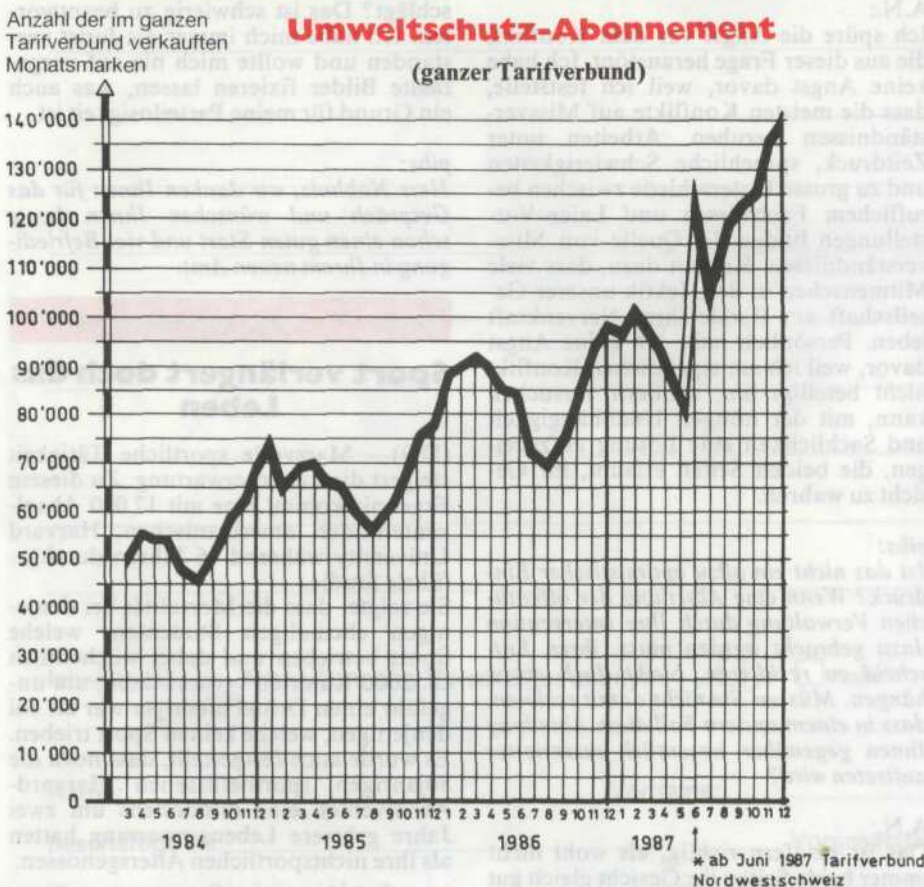
Strecken:
Marsch (ca. 12 km)
Basel - Allschwilerweiher - Allschwilerwald - Allschwil - Basel Spitalstrasse 26 (Ziel).

Rundfahrt (40 und 80 km):
Basel - Milchsuppe - Allschwil - Oberwil - Biel-Benken - Leymen. Von hier aus zwei verschiedene Strecken im Elsass - Burgfeldergerne nach Basel - Ziel Spitalstrasse 26.

Es müssen strikte die Verkehrsvorschriften eingehalten werden. Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Für Unfälle haftet der Veranstalter nicht.

Weitere Informationen:
Heinz Nyffenegger, Tel. G. 25 25 25, intern 2201, P. 47 27 17
Ernst Moser, Tel. G. 25 25 25, intern 18-760.

Umweltschutz-Abonnement
(ganzer Tarifverbund)



Aus: Ratschlag 8034 betreffend Anschaffung von 28 6-achsigen Gelenkmotorwagen Be 4/6 für die Basler Verkehrs-Betriebe.

pibs CUP

Samstag, 25. Juni 1988